

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

1. über die Behandlung synodaler Anträge der **10. Tagung** der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss	zu Drucksache	Antragsteller*in, Thema
Nr. 6	42/20	Herr Zobel Externe Prüfung der Zukunftsfähigkeit der IT innerhalb der EKHN
Nr. 19	55/20	Dekanat Alzey-Wöllstein Darlehensförderung von gebäudenahen Nachhaltigkeitsprojekten
Nr. 20	56/20	Dekanat an der Dill Öffnung des Pfarrdienstes für Absolvent*innen anderer theologischer Ausbildungsstätten
Nr. 21	57/20	Dekanat Wetterau Einführung und Umsetzung der Buchhaltungssoftware MACH
Nr. 22	58/20	Dekanat Wetterau Erstellung einer Liste von Kirchen mit besonderer Unterstützung im Rahmen der Gebäudeentwicklung
Nr. 23	60/20	Dekanat Vogelsberg Dynamisierung des Zuschusses für den Ev. Zweckverband Beratungszentrum Vogelsberg

2. über die Behandlung synodaler Anträge der **9. Tagung** der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

(Nachtrag, da die Bearbeitung dieses Antrages zeitaufwändiger war.)

Beschluss	zu Drucksache	Antragsteller*in, Thema
Nr. 20	Nr. 22/20	Dekanat Kronberg Substanzerhaltungsrücklagenbildungen in anderen Landeskirchen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2021
hier: Beschluss Nr. 6 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-6

Antrag des Synodalen Olliver Zobel, Evangelisches Dekanat Ingelheim-Oppenheim (zu Drucksache Nr. 42/20, Antrag Nr. 18):

Die Synode möge beschließen: eine Externe Prüfung im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der IT innerhalb der EKHN durchführen zu lassen.

Dabei sollte vor allem im Blickpunkt stehen:

- ob mit den aktuellen Ressourcen der IT-Abteilung eine Digitalisierung und ein Betrieb der IT in der abzusehenden Größenordnung überhaupt denkbar ist?
- welche Ressourcen in der IT-Abteilung wünschenswert wäre, um den anstehenden digitalen Herausforderungen gut begegnen zu können?
- welche Partner/innen die IT-Abteilung in dem ganzen Prozess unterstützen könnten und zu welchen Konditionen?

Finanzierungsvorschlag: Noch nicht verausgabte Projektmittel von ekhn2025.

Begründung:

In fast allen Arbeitspaketen im noch zu besprechenden Prozess ekhn2030 spielt der Punkt der Digitalisierung eine große Rolle. Überall sollen verstärkt digitale Möglichkeiten genutzt werden, um Dinge zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Deswegen sollten wir mit der Entwicklung unserer IT-Abteilung nicht bis zum Abschluss der Klärungen zu ekhn2030 warten, sondern jetzt uns schon um eine Weiterentwicklung der Abteilung kümmern, die dann diesen ganzen Ansprüchen und Aufgaben gewachsen ist.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein Entschließungsantrag zur Prüfung der Zukunftsfähigkeit der IT innerhalb der EKHN wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung sieht die Notwendigkeit, die IT-Infrastrukturen und das IT-Referat der Kirchenverwaltung für die Herausforderungen der Digitalisierung angemessen auszustatten. Der Antragsteller weist aber auch zu Recht auf die enge Verknüpfung damit zusammenhängender Fragen mit den Beratungen zu ekhn2030 hin. Dies gilt sowohl für die Frage, welche Herausforderungen konkret wann zu bewältigen sein werden, wie auch für die allgemeine Einsparerwartung, der auch die Kirchenverwaltung unterliegt. Daher wird die Kirchenleitung zunächst klären, wie ein externer Prüfauftrag ausgehend von der derzeitigen IST-Situation sinnvoll und zukunftsweisend gestaltet werden kann, entsprechende Angebote einholen und dann über das weitere Verfahren entscheiden. Ob hierfür Restmittel aus dem Prozess Perspektive2025 mit genutzt werden können, wird die Kirchenleitung prüfen, sobald konkrete Angebote vorliegen.

Federführung: Herr Karrock, Frau Kaplan

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.03.2021
hier: Beschluss Nr. 6 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-6

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt dem Antrag 18 Zobel zu. Die Zukunftsfähigkeit der EKHN hängt eng mit einer modernen IT zusammen. Es ist eine notwendige und nicht aufschiebbare Investition notwendig, in die alle möglichen Ressourcen einfließen müssen, um bis 2030 handlungsfähig zu bleiben und Einsparungen zu ermöglichen. Dabei ist auch zu beachten, dass erst wenn man weiß, was Verwaltung tun soll, welche Aufgaben sie zu bearbeiten hat, eine kostensparende Versorgung mit Hard- und Software gewährleistet sein kann. Abzuwarten, bis alle Eventualitäten abgeklärt sind, hieße jedoch in der Zwischenzeit einen nicht abgestimmten Einsatz der IT in Gemeinden, Dekanaten, der Landeskirche und den verschiedenen Regionalverwaltungen Vorschub zu leisten. Die Verwaltungen wären dazu gezwungen, damit sie ihre Aufgaben erledigen können.

Die Coronakrise hat verdeutlicht, wie schnell Bedarfe im IT- Bereich neu entstehen können und angepasst werden müsse (Home-Office etc.). Eine Verwaltungsertüchtigung, die nicht zwangsläufig mit einer Ausweitung der Verwaltung einhergehen muss, ist ein wichtiges Ziel auf dem Weg zu Einsparungen.

Der Finanzierungsvorschlag kann nicht bearbeitet werden, da im Haushalt 2021 keine genauen Zahlen zu den „Restmitteln aus 2025“ stehen. Aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse ist die Synode nicht in der Lage, sich ein eigenes Bild der strukturellen Defizite der EKHN zu machen und der damit einhergehenden Finanzierungsvorschläge.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.03.2021
hier: Beschluss Nr. 19 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Dekanats Dekanat Alzey-Wöllstein (Drucksache Nr. 55/20):

Die EKHN vergibt zinslose Darlehen zur Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen unter nahstehenden Voraussetzungen:

1. Austausch von Ölheizungen zum Heizen mit erneuerbaren Energien, welche die Voraussetzungen für einen Bafa-Zuschuss für das Heizen mit erneuerbaren Energien bis zu 45% Zuschuss erfüllen.
2. Investitionen in Photovoltaik-Anlagen, auf Süddächern, Ost- und Westdächern, flachgeneigten Norddächern, die folgende Ertrags- und Kostenvoraussetzungen erfüllen sollen:
 - Ertragserwartung nach Umgebungserfahrung von mehr als 700 Kilowattstunden pro kWp im Jahr
 - Maximale Netto-Investitionspreise
 - unter 1250 € bei Anlagen unter 6 kWp
 - ansonsten unter 1150 € pro kWp
 - 950 € pro kWp bei größeren Flachdächern
3. Batteriespeicher bei unter 1.000 € pro 1 kWh Speicher
4. Umweltfreundliche Salzwasserbatteriespeicher zur Deckung des Strombedarfs

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Evangelischen Dekanats Alzey-Wöllstein zur Darlehnsförderung von gebäudenahe Nachhaltigkeitsprojekten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen (Drs. 55/20) wird als Material zu ekhn2030-Arbeitspaket 3 Gebäude an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In den jährlichen Haushalten der EKHN sind in den Baubudgets regelmäßig Ansätze für zinsfreie Darlehen für Baumaßnahmen an privilegierten, mit solidarischen Mitteln unterstützten Gebäuden von Kirchengemeinden, zugunsten von Kirchengemeinden. Andere kirchliche Einrichtungen können regelmäßig keine Bauzuweisungen oder zinslose Darlehen erhalten.

Zu 1. Bei Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden werden grundsätzlich auch der technische Erneuerungsbedarf und die Möglichkeit zum Umstieg auf erneuerbare Energiequellen geprüft. Insbesondere alte Ölheizungen werden regelmäßig ersetzt. Sollten bei der Finanzierung der Baumaßnahme die Eigenmittel der Kirchengemeinden überfordert sein, werden für diese Baumaßnahmen bereits jetzt zinslose Darlehen, i.d.R. mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt, unabhängig von weiteren Zuschussmöglichkeiten wie z.B. der Bafa.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.03.2021
hier: Beschluss Nr. 19 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Zu 2., 3. und 4. Photovoltaikanlagen bzw. deren Speichereinrichtungen können nicht mit aus den Darlehens-Budgets bedient werden, da diese vorrangig für die priorisierten und dringlich notwendigen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden benötigt werden und die Ansätze in der Regel auch ausgeschöpft bzw. benötigt werden.

Durch die dauerhafte Niedrigzins-Phase, die Bafa-Bezuschussung, die günstige Einnahmesituation für Photovoltaik-Betreiber, und die Möglichkeit die Flächen einfach an die ZPV zur Photovoltaik-Installation vermieten zu können sowie die aktuelle Informationsbroschüre, die durch eine Arbeitsgruppe von Synodalen aus dem Dekanat Alzey-Wöllstein, dem synodalen Bauausschuss und der Mitarbeiter*innen der Referatsgruppe kirchliches Bauen erarbeitet wurde und den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt wird, ist es jeder Kirchengemeinde sachlich und finanziell erleichtert bei Wunsch und Potential ihrer Gebäude eine Photovoltaikanlage zu errichten und den Betrieb wie auch die Abrechnungen mit ehrenamtlichen Kräften sicherzustellen.

Daher kann von einer zinslosen Darlehensgewährung abgesehen werden, zumal der Verwaltungsaufwand im Finanzbereich der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen eher reduziert werden sollte.

Federführung: Kirchenbaudirektorin Schulz

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss hält zusätzliche Darlehensmöglichkeiten grundsätzlich für möglich unter der Voraussetzung, dass sie wirtschaftlich und nachhaltig sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung dürfe allerdings nicht entstehen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2021
hier: Beschluss Nr. 20 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Dekanats an der Dill (Drucksache Nr. 56/20):

Zur Unterstützung der von Vakanzen überproportional betroffenen Dekanate wird analog zum früheren Modell des „pfarramtlichen Hilfsdienstes“ der Pfarrdienst auch für Absolvent*innen anderer theologischer Ausbildungsstätten mit entsprechender Zusatzqualifikation geöffnet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Evangelischen Dekanats an der Dill zur Öffnung des Pfarrdienstes für Absolvent*innen anderer theologischer Ausbildungsstätten (Drs. 56/20) wird als Material zu ekhn 2030-Arbeitspaket 2 Pfarrdienst und Verkündigung an die Kirchenleitung sowie den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Neben dem grundständigen Studium der Evangelischen Theologie an einer Evangelisch-theologischen Fakultät einer Universität oder Kirchlichen Hochschule (Magister/Magistra theologiae) gibt es bereits seit einigen Jahren die Möglichkeit, berufsbegleitend in sechs Semestern einen für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) und damit den Pfarrdienst anerkannten Abschluss (Master of theological studies) zu erwerben. Bislang war dies nur an der Philipps-Universität Marburg möglich. Seit dem Wintersemester 2020/21 ist dies – unterstützt durch eine Anschubfinanzierung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Höhe von 600.000 € – auch an den dazu kooperierenden Evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Mainz und Frankfurt möglich. Ebenfalls bieten die Universität Greifswald (Wintersemester 2020/21) sowie die Kirchliche Hochschule Wuppertal (Sommersemester 2021) künftig einen solchen berufsbegleitenden Studiengang an.

Der Evangelisch-theologische Fakultätentag hatte dazu im Einvernehmen mit der Kirchenkonferenz eine Rahmenordnung erlassen. Einigkeit bestand vor allem auch darüber, einen weiteren Zugang zum Pfarramt auf gleichwertigem akademischem Niveau zu eröffnen.

Bereits jetzt ist es darüber hinaus möglich, Studienleistungen anderer theologischer Ausbildungsstätten durch die Prüfungsämter der Evangelisch-theologischen Fakultäten auf Anerkennung prüfen zu lassen und ggf. weitere Studienleistungen nachzuholen, die dann zum Abschluss als Magister theologiae führen und so den Weg in die Ausbildung zum Pfarrdienst eröffnen.

Die gegenwärtig gültige Verordnung über die Aufnahme in den Kirchlichen Hilfsdienst vom 14. März 1977, zuletzt geändert am 25. November 2015, sieht vor, dass die betreffende Person eine seminaristische Ausbildung abgeschlossen haben muss, maximal 35 Jahre alt ist und mindestens fünf Jahre ihre Eignung in der EKHN für eine Tätigkeit im Bereich Verkündigung, Seelsorge oder Unterweisung sowie weitere Fortbildungen nachgewiesen hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach einem Kolloquium (Klausur und Gespräch) vor einem Prüfungsausschuss geprüft, ob die Voraussetzungen für ein viersemestriges Studium als Gasthörer an einer Universität oder kirchlichen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.02.2021
hier: Beschluss Nr. 20 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Hochschule vorliegen. Das Studium schließt mit einer Aufnahmeprüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN ab, danach folgt eine einjährige praktische Weiterbildung im Rahmen des Vikariates.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage zur Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst, ist die nun eröffnete Möglichkeit, über den sechssemestrigen berufsbegleitenden Studiengang Master of theological studies einen dem Magister/Magistra theologiae gleichwertigen Abschluss zu erlangen, für die meisten Interessenten der sinnvollere Weg.

Im Einzelfall ist es möglich zu prüfen, inwieweit auch die Aufnahme in den Kirchlichen Hilfsdienst ein möglicher Weg in die pfarramtliche Tätigkeit sein kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Die prinzipielle Anerkennung weiterer Abschlüsse würde den zwischen den Gliedkirchen der EKD und dem Ev.-theol. Fakultätentag erreichten Konsens verlassen. Ebenfalls bleibt eine gleichwertige Qualifikation aller im Pfarrdienst tätigen Personen ohne Abstufungen in der Ausbildung oder gar Besoldung sinnvoll.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKRin Dr. Winkelmann, OKR Böhm

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der AGÖM unterstützt grundsätzlich den Bericht der Kirchenleitung, befürwortet aber eine stärkere Anwendung von Einzelfallprüfungen. Der Ausschuss erinnert daran, dass wir erst ganz am Anfang der Vakanzproblematik stehen. Neben der Stärkung des Professionenmix in Gemeinden/Nachbarschaftsräumen müssen daher die Fragen zu den Wegen zum Pfarramt stärker in den Blick genommen werden. Neben der Unterversorgung von Gemeinden/Nachbarschaftsräumen ist hier auch die nachhaltige Berufszufriedenheit der kommenden Pfarrgenerationen zu bedenken.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.03.2021
hier: Beschluss Nr. 21 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 57/20) zur Einführung und Umsetzung der Buchhaltungssoftware „MACH“

1. Schulungsangebote:

Die Regionalverwaltungen sollen finanziell und personell in die Lage versetzt werden, die unterschiedlichen Zielgruppen (für Gemeindegemeinschaften, für ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenvorstände/Finanzausschüsse und der KITA-Mitarbeiter) professionell und mit professionellen Schulungsunterlagen ortsnah zu schulen.

2. Systemeinstellungen:

Über die Projektleitungsgruppe/Softwareentwickler für MACH sollen die notwendigen Grundeinstellungen für häufige Arbeitsschritte der Bedieneroberfläche (Haushalts-Überwachungsliste, Sachbuch-Buchungen, Sachbuch-Saldenliste, Sachbuch-Übersicht, Sachbuch-Summenblatt, Jahresrechnung, Inventarliste, Haushaltsplanliste, Statistik über Rechnungssoll, Haushaltsplan-Kurzliste, Haushaltsplan-Statistik) zugefügt werden.

3. Arbeitszeit und Berufsperspektive für Gemeindegemeinschaften:

Den Stellenbemessungsbogen der Arbeitszeiten der Gemeindegemeinschaften in einzelnen Kirchengemeinden zu überarbeiten und den neuen Herausforderungen anzupassen.

4. Finanzausgleich:

Der sich daraus möglicherweise ergebende finanzielle Mehraufwand für die Kirchengemeinden ist von der Gesamtkirche durch zusätzliche Finanzmittel an die Kirchengemeinden auszugleichen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Evangelischen Dekanats Wetterau zur Einführung und Umsetzung der Buchhaltungssoftware „MACH“ (Drs. 57/20) wird als Material zu ekhn 2030-Querschnittsthema 2 Digitalisierung an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu 1.: Schulungsangebote

Da sich die Auswertungsanforderungen und -fragen in Gemeindegemeinschaften von denen der Kindertagesstättenleitungen unterscheiden, haben die Schulungsreferentinnen von Anfang an um separate Schulungstermine für diese beiden Zielgruppen in jeder MACH-einführenden Region gebeten. Nicht in allen Regionalverwaltungen konnte dies durchgängig eingehalten werden. Im Falle des antragstellenden Dekanats gab es im Schulungszeitraum zudem noch einen langen, krankheitsbedingten Ausfall der für diese Region eingeplanten Schulungsreferentin, der jedoch regionalverwaltungsintern überbrückt werden konnte. Die Referentin hat die Teilnehmenden von Anfang an sehr kompetent und geduldig begleitet und bietet für alle bis einschließlich 2020 umgestiegenen Regionen zentrale

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.03.2021
hier: Beschluss Nr. 21 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Wiederholungsworkshops an (aus aktuellem Anlass im online-Format sogar für 1-3 Teilnehmende). Diese lassen sich zielgruppengenau in Veranstaltungen für Gemeinsekretär*innen und in solche für Kindertagesstätten einteilen, was über die Terminvergabe verstärkt berücksichtigt wird.

Gemeinsam mit den Regionalverwaltungen hat die Kirchenverwaltung bereits in 2019 die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese Schulungen über die Projektphase hinaus auf Dauer allen auf MACH umgestellten Regionen angeboten werden können: Eine unbefristete 0,5 Stelle ist dienstlich in einer Regionalverwaltung angesiedelt und wird aus dem Verwaltungskordinations-Budget für alle Regionalverwaltungen finanziert. In diesem Zusammenhang wird die Professionalität der Schulungsreferentinnen betont, die gerade durch ihre Arbeit als Gemeinsekretärin bzw. Dekanatsverwaltungsfachkraft sowohl die Prozess- als auch die Auswertungsschulung auf die Abläufe und Erfordernisse der Gemeinde- und Dekanatsbüros hin konzipiert und mit einschlägigem und veranschaulichendem Material ergänzt haben. Es mag gelegentlich vorkommen, dass eine spezifische Fachfrage von einer Kindertagesstättenleiterin oder einem ehrenamtlichen Finanzausschussmitglied von der (anwesenden) Regionalverwaltung oder (weitergeleitet) dem Projektteam beantwortet werden kann. Auf die Arbeitsorganisation und Informationsbedarfe in den Gemeindebüros ist die Schulung aber bestens zugeschnitten. Abweichende Einschätzungen hierzu können eigentlich nur an regional unterschiedlichen Handhabungen oder an den unter Punkt 2. genannten Systemeinstellungen liegen. Aus den bisherigen Rückmeldungen zu den Schulungen schließen wir, dass die Organisation und Belange in den Gemeindebüros sehr gut bekannt und berücksichtigt sind.

Die Kirchenvorstände erhalten ebenfalls auf sie zugeschnittene Schulungen, die sich auf das richtige Interpretieren von Bilanz und Haushalt beschränken. Die Kirchenverwaltung geht davon aus, dass die Kirchenvorstände vom Gemeindebüro mit Berichten versorgt werden bzw. bei einer Teilnahme an einer MACH-Auswertungsschulung wissen, dass diese für Gemeindebüros konzipiert ist.

Aufgrund des dargestellten, schon bestehenden und auf die unterschiedlichen Zielgruppen zugeschnittenen Schulungsangebots sieht die Kirchenleitung kein Erfordernis, entsprechend dem Antrag die Regionalverwaltungsverbände finanziell und personell zu unterstützen, um MACH-Schulungen durchzuführen.

Zu 2.: Systemeinstellungen

Bei den im Antrag aufgezählten Begriffen handelt es sich um Berichte, nicht um Grundeinstellungen für häufige Arbeitsschritte der Bedieneroberfläche. Eine reine Ablage solcher Berichte wird geprüft (s. Folgeabsatz). Die Grundeinstellungen, um z.B. zu solchen Berichten zu gelangen, werden sowohl in den Schulungen als auch im Intranet gezeigt:

(http://intranet-direkt.ekhn.de/fileadmin/content/intranet/Dokumente/Doppik/Dokumente/MACH/MACH_auswerten/BI/BI-Bericht_abrufen_gaendert.pdf.)

Die Schulungsreferentinnen haben in den vergangenen Jahren stets darauf aufmerksam gemacht, dass sie wertvolle Schulungszeit verlieren, bis die Bildschirme und Masken einsatzbereit für einschlägige Auswertungen in den Gemeinde- und Dekanatsbüros oder Kindertagesstätten sind. Demensprechend litt die Stimmung und Aufmerksamkeit bei den Teilnehmenden für die späteren wesentlichen Auswertungsschritte. Leider stehen diese Auswertungsanliegen im Zuge der immer noch bestehenden Priorität für die Erfordernisse in der Buchhaltung hintan. (Bei letzteren handelt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.03.2021
hier: Beschluss Nr. 21 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Je nach Situation sind dabei unterschiedliche strukturelle Formen vom zentralen regionalen Kirchenbüro bis hin zu dezentralen Strukturen mit Weiterführung der bisherigen Bürostandorte umsetzbar.

Um diese positiven Aspekte einer Verwaltungszusammenarbeit zu verstärken und den Pfarrdienst sowie die ehrenamtlichen Kirchenvorstandsvorsitzenden durch leistungsfähigere kirchengemeindliche Verwaltungsstrukturen besser unterstützen zu können, wird seit dem Jahr 2019 im Haushalt der EKHN jährlich ein Budget von € 1.000.000,- zur dauerhaften Finanzierung zusätzlicher Sekretariatsstellenanteile in Kooperationen zur Verfügung gestellt. Die vorhandenen Mitarbeitenden können ihre Stellen im bisherigen Umfang weiterführen, ggfs. bei veränderten Aufgabenprofilen. Mit den zusätzlichen Stunden werden Stellenaufstockungen oder Neueinstellungen ermöglicht.

Das Programm zur Verwaltungsunterstützung stieß im ersten Jahr 2019 auf außergewöhnlich hohe Resonanz. Insgesamt konnten zusätzliche Sekretariatskapazitäten in 58 Verwaltungskooperationen bereits umgesetzt oder in Aussicht gestellt werden. Das zur Verfügung gestellte Budget ist damit ausgeschöpft. Aufgrund des Erfolges des Projekts wurden die Mittel im Haushaltsplan 2021 auf € 2.000.000,- aufgestockt. Ergänzend zu dieser Ressourcenaufstockung wird derzeit für Gemeinden oder Kooperationen mit besonders hohen Anforderungen in Finanzplanung, Liegenschafts- und Personalangelegenheiten eine Weiterbildung zur Gemeindeassistenten in zwei Ausbildungsgängen modellhaft erprobt. Über die Möglichkeiten einer Umsetzung wird nach einer Auswertung dieser Maßnahmen befunden werden.

Dieses Projekt zeigt, dass der Kirchenleitung die Problematik der geringen Stellenausstattung in den Gemeindegemeinschaften mit den gleichzeitig gestiegenen Herausforderungen bekannt ist. Um Abhilfe zu schaffen, favorisiert sie die Förderung von Kooperationen anstelle von Stellenaufstockungen in den einzelnen Gemeinden. Intendiert ist damit ausdrücklich die Reduzierung sogenannter Minijobs zugunsten attraktiver, sozialversicherungspflichtiger Stellen.

Zu 4. Finanzausgleich

Über die in Ziffer 3 beschriebene Ausweitung des Budgets für die Verwaltungsunterstützung sieht die Kirchenleitung vor dem Hintergrund der Ausführungen unter den Ziffern 1 und 2 gegenwärtig keinen Bedarf für eine gezielte weitere finanzielle Unterstützungsmaßnahme (unabhängig von grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich Budgetausweitungen im gesamtkirchlichen Haushalt).

Federführung: OKRin Schönthal, Karrock, OKR Hinte, OKR Dr. Ludwig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2021
hier: Beschluss Nr. 22 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 58/20):

Die Kirchensynode möge im Zusammenhang der Prozesse zur Gebäudeentwicklung und Prioritätendiskussion (2030) einen Beschluss fassen, zur Erstellung einer Liste der Kirchen in ihrem Gebiet, die auf der Grundlage klar benannter Kriterien mit einer besonderen Unterstützung zur konzeptionellen Entwicklung, Baubetreuung und Mittelausstattung versehen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Evangelischen Dekanats Wetterau zur Erstellung einer Liste von Kirchen mit einer besonderen Unterstützung im Rahmen der Gebäudeentwicklung (Drs. 58/20) wird als Material zu ekhn2030-Arbeitspaket 3 Gebäude an die Kirchenleitung und den Bauausschuss überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Prozess ekhn2030 wird zurzeit in den Arbeits- und Resonanzgruppen auch erstmalig eine Kategorisierung von Kirchen angedacht.

Dabei wird im Arbeitspaket 3, qualitativer Konzentrationsprozess im Bereich der Gebäude, u.a. vorgeschlagen neben dem Schwerpunkt der erforderlichen Reduzierung von profanen Versammlungsflächen, die bereits nach den heutigen Bemessungszahlen erheblich überdimensioniert sind, auch die Sakralgebäude der EKHN hinsichtlich ihrer Wertigkeit und ihres Bedarfs zu betrachten.

Dazu sollen alle Kirchen im Rahmen der Gebäudebedarfs- und entwicklungspläne auf Dekanats-ebene kategorisieren werden, um auch in dieser Gebäudeart eine gewisse nachhaltige Einsparungen und Minderungen der solidarisch zu tragenden Baulasten zu erreichen und die Budgetperspektive 2030 als Zielgröße einer auskömmlichen Gebäudeunterhaltung zu erreichen.

Die angedachte Kategorisierung und Finanzierungsdifferenzierungen von Kirchen umfasst:

Kategorie C - geschätzt ca. 10% aller Kirchen und Sakralgebäude der EKHN – Entfall Zuweisung
Dies sind nicht mehr „bespielte“ Kirchen und Predigtorte als aufzugebende Gebäude aufgrund von mangelnder kirchlicher Prägung, Entfall der Nutzung, desolatem Zustand und Lage, (z.B. Gottesdienstort in einem ehemaligen Schulgebäude, ggf. mit Interesse Dritter am Erwerb)

Kategorie B - reduzierte Zuweisung

Kirchen mit reduzierter Außenwirkung, weder aktuell inhaltlicher noch kirchen- oder bauhistorischer Prägung, die Nutzung des Sakralraumes erfolgt nicht mehr dauerhaft, sondern nur noch temporär, räumlich beschränkt oder anlassbezogen, ohne Öffnung außer zu Gottesdiensten

Kategorie A - gleichbleibende Zuweisung (überwiegende Zahl der vorhandenen Kirchen)

Regional gesetzte und in der öffentlichen Wahrnehmung verankerte Kirchen, dauerhaft und regelmäßig genutzte Predigtorte / offene Kirchen mit Angebot zur Einzelfrömmigkeit

Kategorie A+ - (ca. 20 Kirchen im Gesamtgebiet der EKHN) – erhöhte Bauzuweisung

Überregional bekannte und herausragende Kirchenbauten mit kirchen-, und kulturhistorisch besonderer Strahlkraft und stabilem Nutzungskonzept sowie breit aufgestellter Unterstützerkulisse.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2021
hier: Beschluss Nr. 22 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Im Wissen um die teilweise herausragenden historischen Kirchengebäude, die einige Kirchengemeinden allein schon hinsichtlich der Größe überfordern und die für die aktuellen sakrale Nutzung der Kirchengemeinden deutlich überdimensioniert sind, wird für einige wenige zu identifizierende Kirchen eine erhöhte Bauzuweisung überlegt.

Dabei sollte nicht nur das Gebäude, sondern insbesondere das Angebot in und im Zusammenhang mit dem Kirchengebäude sich hervorheben, ein anspruchsvolles inhaltliches, liturgisches und kulturelles Profil aufweisen und dabei vorbildlich die Bedeutung und Vernetzung der Mitglieder- wie Gemeinwesenorientierung der EKHN unterstützen.

Nach vorläufiger Schätzung gibt es etwa 20 Kirchengemeinden mit herausragenden historischen Kirchengebäuden, die sich entsprechend aufgestellt haben. Sie haben in der Regel bereits über Jahre hinweg mit Haupt- und Ehrenamtlichen die Potentiale und Programme ihrer Kirchen zukunftsweisend genutzt und ausgebaut. Von diesen Erfahrungen und den Beratungsangeboten der Zentren Verkündigung und Gesellschaftliche Verantwortung können alle Kirchengemeinden profitieren, die ihr übergemeindliches Wirken im Zusammenhang mit ihrem Kirchengebäude entwickeln und nachhaltig verankern möchten.

Federführung: Kirchenbaudirektorin Schulz

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der Bauausschuss macht sich die Antwort der Kirchenleitung inhaltlich umfänglich zu Eigen. Insbesondere unterstützt er die dadurch gegebene Entscheidungs- und Handlungssicherheit im Blick auf mögliche B- und C-Sakralgebäude und -räume sowie die explizite Verknüpfung von baulichen und inhaltlichen Fragen bei der Bewertung von A+Kirchen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.03.2021
hier: Beschluss Nr. 23 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3455-1/Vogelsbergkreis 2 (Sch/Bor)

Antrag des Dekanats Vogelsberg (Drucksache Nr. 60/20):

Der regelmäßige jährliche Zuschuss für den Evang. Zweckverband Beratungszentrum Vogelsberg in Höhe von 55.000 Euro wird entsprechend den tariflichen Gehaltssteigerungen dynamisiert.

Begründung:

1. Die erheblichen Gehaltssteigerungen der letzten Jahre haben den Haushalt, der im Wesentlichen aus bisher gedeckelten Zuschüssen des Landes, des Kreises und der Kirchenverwaltung finanziert wird, defizitär werden lassen. Alle Einsparungsbemühungen sind an eine Grenze gelangt weitere Einsparungen gefährden die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung.
2. Die nichtkirchlichen Leistungsträger haben signalisiert dass sie zu einer Dynamisierung der Zuschüsse nicht bereit sind/ solange die EKHN ihren Beitrag deckelt.
3. Die Schere zwischen den konstanten Zuschüssen und den weiter zu erwartenden tariflichen Erhöhungen wird das Haushaltsdefizit sprunghaft vergrößern und dazu führen, dass spätestens in 4-5 Jahren alle Rücklagen des Zweckverbandes aufgebraucht sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Evangelischen Dekanats Vogelsberg zur Dynamisierung des Zuschusses für den Evangelischen Zweckverband Beratungszentrum Vogelsberg (Drs. 60/20) wird als Material an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Zuschuss der EKHN für das Beratungszentrum Vogelsberg erfolgt aus dem Budget für die Psychologischen Beratungsstellen in der EKHN. Dieses Budget ist gedeckelt. Gleichwohl erfolgten in größeren Abständen Budgetanpassungen. Steigende Betriebs- oder Personalkosten bei allen Zuschussempfangenden können aber nicht dauerhaft ausgeglichen werden. Eine jährliche Ausweitung des gesamten Budgets (Dynamisierung) scheidet aufgrund der derzeitigen Haushaltsbeschränkungen der EKHN aus.

Das Budget der Psychologischen Beratungsstellen wurde 2016 und 2019 erhöht, so dass in diesen Jahren anteilig der jährliche Zuschuss für das Beratungszentrum Vogelsberg überdurchschnittlich bereits in 2016 (um 4 %) und in 2019 (um ca. 5,8 %) von ursprünglich 50.000 € auf nunmehr 55.000 € erhöht wurde. Außerdem erhielt das Beratungszentrum in Jahren 2016 bis 2019 außerhalb des genannten Budgets jährlich weitere Mittel der Gesamtkirche zum Ausgleich von Sonderzahlungen.

Aufgrund des gedeckelten Gesamtbudgets hätte ein dynamisierter Zuschuss für das Beratungszentrum Vogelsberg eine sukzessive Verringerung der Zuschüsse aller weiteren Psychologischen Beratungsstellen zur Folge. Die Problematik der steigenden Gehälter und Sachkosten betrifft im Übrigen auch die Psychologischen Beratungsstellen, deren Ausgaben ebenfalls jährlich steigen.

Das Beratungszentrum Vogelsberg erfüllt vornehmlich Aufgaben im Auftrag der öffentlichen Hand (Subsidiarität) oder von anderen Kostenträgern, wie im Bereich der ambulanten Therapie. Für diese

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 17.03.2021
hier: Beschluss Nr. 23 der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3455-1/Vogelsbergkreis 2 (Sch/Bor)

Leistungen erhält das Beratungszentrum entsprechende Finanzmittel, so dass bei einer Unterdeckung in einzelnen Leistungsbereichen die Verhältnismäßigkeit von Leistung und öffentlichem Zuschuss zu betrachten ist.

Die Drogenberatung ist eine „originäre Aufgabe der Daseinsvorsorge“, das heißt, sie liegt in der Verantwortung des Kreise bzw. der Städte. Eine Einrichtung, die diese Aufgabe für eine Stadt oder einen Kreis übernimmt, hat ein Anrecht auf Refinanzierung, wobei Eigenmittel beizusteuern sind. Da Drogenabhängigkeit auch die Arbeitsfähigkeit maßgeblich beeinflusst, fließen auch Gelder nach SGB II in diese Beratungsstellen. Hier wäre zu überprüfen, inwieweit dies in ausreichendem Maße geschieht.

Eine auskömmliche Finanzierung des Beratungszentrums Vogelsberg hat durch die öffentliche Hand zu erfolgen und sollte daher nicht durch dauerhaft steigende Zuschüsse der Gesamtkirche erfolgen.

Federführung: OKR Schuster in Verbindung mit OKR Hinte

Stellungnahme des Ausschusses für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung:

Der ADGV hat den Antrag beraten und sieht von einer eigenen Stellungnahme ab.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2021
hier: Beschluss Nr. 20 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4916 DK-27 (Oka)

Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 22/20):

Die Kirchenleitung wird aufgefordert darzulegen, wie andere Landeskirchen mit der Rücklagenbildung für die Substanzerhaltung umgehen. Warum andere Landeskirchen völlig andere Bewertungsmuster vornehmen, ist zu erklären. Eine Synopse ist zu erstellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg zu Substanzerhaltungsrücklagenbildungen in anderen Landeskirchen (Drs. 22/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Gem. § 65 Abs. 5 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) sollen zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.

Die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) bezieht sich in der EKHN nur auf das unbewegliche Anlagevermögen, sie ist jedoch für alle Gebäudearten zu bilden. Die pauschalen Sonderposten gem. § 12 Abs. 6 der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN (EBBVO) werden dem Abschreibungsaufwand gegengerechnet. Durch die Rechtsänderung im Jahr 2019 ist die Verpflichtung zur Bildung der SERL auf 50% reduziert.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Regelungen andere Landeskirchen in Bezug auf den Substanzerhalt haben. Hierzu wurden Landeskirchen unterschiedlicher Größe untersucht, um möglichst viele Varianten darzustellen. Insgesamt wurden inkl. EKHN die rechtlichen Rahmenbedingungen von sechs Landeskirchen untersucht. Hierbei wurde auf die derzeit im Internet verfügbaren Rechtsbestimmungen der jeweiligen Landeskirchen zurückgegriffen. Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet, da sich die Regelungen und Ansätze der Landeskirchen so stark unterscheiden, dass eine tabellarische Darstellung nicht möglich bzw. sinnvoll war.

Nordkirche:

Die SERL ist für alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu bilden, also auch für bewegliches Anlagevermögen, soweit die Abschreibungen erwirtschaftet wurden. Hiervon ausgenommen sind geringwertige Wirtschaftsgüter und Gebäude, die sich nicht in einer kirchlichen Nutzung befinden. Bei überwiegender Drittmittelfinanzierung besteht die Verpflichtung zur Bildung der SERL nur, soweit dies mit dem Drittmittelgeber abgestimmt ist. Ein pauschaler Sonderposten für unterschiedliche Gebäudearten wird nicht gebildet. Tilgungsleistungen aus Darlehensfinanzierungen für Gebäude können angerechnet werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 02.03.2021
hier: Beschluss Nr. 20 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4916 DK-27 (Oka)

Ev. Kirche im Rheinland:

Es ist eine sog. Instandhaltungsrücklage zu bilden. Der jährliche Aufwand ergibt sich aus Abschreibung zzgl. Instandhaltungspauschale. Dazu legt das Landeskirchenamt Werte pro Quadratmeter für die Instandhaltungsaufwendungen fest. Die Instandhaltungspauschale wird pro Gebäude durch Multiplikation von Wert pro Quadratmeter und Fläche ermittelt. Die Flächenermittlung erfolgt entsprechend Wohnflächenverordnung bzw. Brutto-Grundfläche. Die Pflicht zur Zuführung zur Instandhaltungsrücklage entfällt, wenn deren Höhe 20 % der Summe der Feuerversicherungswerte allen immobilien Sachanlagevermögens überschreitet.

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck:

Kirchliche Körperschaften haben für jedes Gebäude, das dem nicht realisierbaren oder bedingt realisierbaren Anlagevermögen zugeordnet ist, eine Bauunterhaltungsrücklage in Höhe von mind. 5.000 € zu bilden. Unbeschadet dieser Regelung sind primär die Eigentümer der kirchlichen Gebäude für die Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Gebäuden des realisierbaren Anlagevermögens soll eine Bauunterhaltungsrücklage in Höhe von mind. 70% und höchstens 120% der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildet werden.

Ev. Kirche von Westfalen:

Der SERL sollen jährlich Mittel in Höhe von mind. 0,5 % des aktuellen Versicherungswertes für Kirchen und mindestens 1 % für alle anderen Gebäude zugeführt werden. Verbindlich zugesagte Drittmittel für Maßnahmen der Substanzerhaltung können angerechnet werden.

Ev. Landeskirche in Baden:

Für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des unbeweglichen Vermögens sind Substanzerhaltungsrücklagen abhängig von der vorhandenen Nettoraumfläche zu bilden. Die Substanzerhaltungsrücklage je Quadratmeter Nettoraumfläche wird je nach Nutzungsart vorgegeben. Drittmittelfinanzierungen und Kreditilgungen dürfen bei der Bildung der SERL in Abzug gebracht werden.

Fazit:

Die Landeskirchen setzen sehr unterschiedliche Regelungen bezüglich des Substanzerhaltes ein. Vergleichbar sind diese nicht, da diese unterschiedlichen Volumina und unterschiedlichen Gebäudefinanzierungssystemen unterliegen. Erkennbar ist jedoch, dass das Prinzip der Vorsorge flächendeckend berücksichtigt wird.

Federführung: Oliver Kantwill